

Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes

Procédure de consultation sur les projets d'ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation, le contingentement et contingentement immédiat de l'énergie électrique, sur le délestage du réseau électrique ainsi que sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays

Procedura di consultazione sui progetti di ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo, sul contingentamento e contingentamento immediato dell'energia elettrica, sul disinserimento di reti elettriche e concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese

Organisation / Organizzazione	metal.suisse
Adresse / Indirizzo	Güterstrasse 78 Postfach 4010 Basel
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	11.12.2022

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, E-mailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Andreas Steffes

Geschäftsführer

asteffes@handel-schweiz.com

+41 61 228 90 30

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	4
Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica	6
Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica	8
Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica	10
Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l'approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l'approvvigionamento di elettricità	17
Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes / Ordonnance sur la modification d'une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays/ Ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese	19

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Die derzeitigen Verordnungsapassungen sind ein Schritt in die richtige Richtung. Es müssen aber einige grundlegende Anpassungen vorgenommen werden, um den wirtschaftlichen und sozialen Schaden zu verringern. Angesichts der enormen volkswirtschaftlichen Schäden im dreistelligen Milliardenbereich ist die bürokratisch einfachste nicht die sinnvollste Lösung, sondern es bedarf die gesellschaftlich und wirtschaftlich tragbarste Lösung zu finden. Unternehmen erkennen jedoch, dass Notverordnungen immer ein Kompromiss darstellen und es immer zu Zielkonflikten bei unterschiedlichen Anspruchsgruppen kommen kann, weshalb wir uns im Folgenden nur auf die wichtigsten Punkte konzentrieren.

Für Unternehmen unserer Branche, die Metallrecycling mit hohem Aufwand an Prozessenergie durchführen, oder die energieintensive Prozesse aufweisen, die über mehrere Stunden laufen müssen, führen die Kontingentierung und zyklischen Abschaltungen zur Zerstörung von Produktionsanlagen und letztlich Privateigentum. Der Schadensersatz ist nicht geklärt. **Aus diesem Grund müssen wir die Verordnungen für Massnahmenstufen nach den Nutzungseinschränkungen grundlegend ablehnen. Hier muss zwingend ein anderes Vorgehen gefunden werden.**

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu prüfen, ob statt der Kontingentierung zuerst Grösstverbraucher freiwillig vom Netz gehen könnten und sie für diesen Einsatz zu Gunsten einer Stabilisierung der Stromversorgung zu entschädigen. Diese Lösung hätte deutlich geringere volkswirtschaftliche Negativeffekte. Eine Auktionierung und variable Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten machen die Einsparung zudem steuerbar.

metal.suisse fordert zudem sie folgenden Korrekturen :

- Keine kurzfristige Abschaltung oder Kontingentierung für Produktionsbetriebe, denen bei kurzfristigen Versorgungsunterbrüchen und dem damit verbundenen unkontrollierten Herunterfahren ihrer Produktionsanlagen Schäden an den Produktionsanlagen drohen. Akute Einsparungen sind stattdessen bei Bezüger, welche Ihren Strombezug kurzfristig und flexibel anpassen können, zu vollziehen.
- Bisherige, freiwillige Einsparungen bei Kontingentierung berücksichtigen (z. B. vorgezogene Revisionen).
- Entschädigungslösung im Falle einer vollständigen Stilllegung, sollte eine schweizweite Kontingentierung oder Ausnahmen nicht möglich sein. Bei der kontingentbedingten Stilllegung von Produktionslinien ist die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen zu gewährleisten.
- Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2) ermöglichen
- Referenzmenge basierend auf entsprechenden Kalendermonaten der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2):
- Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8):
- Ausnahmen bei einer Kontingentierung ermöglichen (insb. so lange 1. und 2. nicht gewährleistet sind)
- Lösung für die bestehenden Abnahmeverträge mit Lieferanten anderer Energieträger (z. B: Gaslieferanten) bei einer Kontingentierung oder Abschaltung.
- Einsatz von Stromaggregaten ermöglichen

Darüber hinaus müssen die vorliegenden Verordnungen unabhängig vom Ausgang des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2023 und frühzeitig im Hinblick auf die Winterperiode 2023/2024 grundlegend überarbeitet und angepasst werden. Dies trifft insbesondere auf den verteilnetzübergreifenden Kontingenthandel und die Referenzperiode zu. Keinesfalls darf im Winter 2023/2024 die Winterperiode 2023/2024 als Referenz herangezogen werden, sparen die Unternehmen doch bereits jetzt durch freiwillige Massnahmen erhebliche Mengen an Energie ein.

Ebenfalls muss das OSTRAL Konzept auf seine Tauglichkeit für eine moderne Industrie geprüft werden.

Verordnung über Beschränkungen und Verbote der Verwendung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur les restrictions et interdictions d'utilisation de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza concernente limitazioni e divieti di utilizzo di energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

metal.suisse begrüsst, dass sowohl die Haushalte als auch die Betriebe einen Beitrag zur Überwindung der Knappheit leisten: erstere im vorgelagerten Bereich, aber deutlich im Bereich des Komforts; letztere im nachgelagerten Bereich, aber mit drastischen Kontingenten. Als Dachverband der Wertschöpfungskette metallischer Werkstoffe ist es nicht Sache von metal.suisse, die Verbote und Beschränkungen im Detail zu beurteilen. metal.suisse beschränkt sich auf zwei übergeordnete Punkte:

Erstens sind viele Fragezeichen noch offen. Bei einigen der Verwendungsbeschränkungen und Verbote ist unklar, ob diese Verbote und Beschränkungen tatsächlich umgesetzt werden können (z.B. Verbot des Betriebs von Eismaschinen im privaten Bereich). Es scheint ungeklärt, wie die von Nutzungsbeschränkungen und Verboten Betroffenen über die jeweiligen Bestimmungen informiert werden sollen. Es ist auch fraglich, wie die Einhaltung dieser Beschränkungen und Verbote überprüft werden soll.

Zweitens ist bei der Anwendung der Massnahmen zu beachten, dass Verbote und Beschränkungen als die vermeintlich mildere Massnahme im Einzelfall grössere Einschränkungen bedeuten können als die vermeintlich strengere und damit nachgelagerte Quotenregelung. Dies gilt insbesondere für Unternehmen, deren Kerngeschäft Anwendungen im Komfortbereich sind. Deshalb ist hier der Grundsatz der Verhältnismässigkeit angebracht

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Verordnung über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement immédiat de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento immediato dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Verordnungsentwurf über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie ist die Herstellung metallischer Werkstoffe, für Stahl- und Aluminiumwerke, für Giessereien und für die Oberflächenbehandlung nicht ohne Schädigung der Produktionsanlagen oder wertvoller Einzelstücke umsetzbar. Folglich ist der Entwurf grundlegend zu überarbeiten oder aber mit dem Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie zusammenzuführen, wobei auch dann noch erheblicher Anpassungsbedarf bestünde. Allfällige neue Verordnungsentwürfe sind erneut in Vernehmlassung zu schicken.

Siehe weitere Anmerkungen bei der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>. Artikel 3 Absatz 1 und 2 (Anpassung)</p>	<p>1 Das einem Grossverbraucher während einer Kontingentierungsperiode pro Verbrauchsstätte zustehende Kontingent an elektrischer Energie berechnet sich, indem die Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multipliziert wird.</p> <p>2 Die Grossverbraucher berechnen das Kontingent für jede ihre Verbrauchsstätten selber. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte gemäss Artikel 11 Absatz 1 StromVV welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.</p>	<p>Bei der Berechnung des Kontingents ist eine Betrachtung des gesamten Unternehmens sinnvoller als die Betrachtung einer einzelnen Verbrauchsstätte. So kann das Unternehmen in Absprache mit den Verteilnetzbetreibern frei entscheiden, welche Produktionslinien es an welchen Standorten stilllegt, um die notwendige Einsparung zu erreichen. So ist es beispielsweise für Unternehmen, welche produktionstechnisch nicht in der Lage sind einzelnen Produktionslinien herunterzukalieren, ganze Standorte stillzulegen, um dafür an anderen zu produzieren. Dies, um eine vollständige Stilllegung der Produktion zu vermeiden.</p>
<p>Artikel 4 Absatz 3 (Anpassung)</p>	<p>Weicht der Verbrauch des letzten gemessenen Monats mindestens 20 10 Prozent vom Verbrauch im entsprechenden Vorjahresmonat ab, so kann der Grossverbraucher den Verbrauch im Vormonat des aktuellen Jahres als Berechnungsgrundlage heranziehen gilt der höhere Wert.</p>	<p>Bei der Festlegung des Kontingentierungssatzes muss bei der Bestimmung der Referenzperiode möglichen tiefere Vorjahresverbräuche aufgrund von Revisionsarbeiten Rechnung getragen werden. Die gewählte Lösung unter Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Sofortkontingentierung von elektrischer Energie respektive Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie erscheint zwar praktikabel, dabei sollte aber der Schwellenwert der Abweichung auf 5 bis 10 Prozent reduziert werden, damit Unter-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		nehmen nicht unverschuldet (z. B. aufgrund von Revisionsarbeiten im Vorjahresmonat) einen zu tiefen Kontingentierungssatz erhalten. Darüber hinaus sollte die freiwillig eingesparte Energie in den Vormonaten ebenfalls Berücksichtigung finden.
Artikel 7, Abs. 1 (Anpassung)	Die Weitergabe von Kontingenten oder Teilen davon ist zulässig. (Rest streichen)	Eine massgebliche Skalierung der Produktion, zum Beispiel in Folge einer Kontingentierung, ist bei der isolierten Betrachtung einer einzelnen Produktionslinien technisch nicht möglich. Eine verteilnetzübergreifende Betrachtung des gesamten Unternehmens mit einem (unternehmensinternen) schweizweiten Kontingenthandel ist notwendig. Ansonsten droht eine komplette Stilllegung.

Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie inkl. Kommentar / Ordonnance sur le contingentement de l'énergie électrique et commentaire y relatif / Ordinanza sul contingentamento dell'energia elettrica

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Für Unternehmen unserer Branche, die Metallrecycling mit hohem Aufwand an Prozessenergie durchführen, oder die energieintensive Prozesse aufweisen, die über mehrere Stunden laufen müssen, führen die Kontingentierung und zyklischen Abschaltungen zur Zerstörung von Produktionsanlagen und letztlich Privateigentum. Der Schadensersatz ist nicht geklärt. **Aus diesem Grund müssen wir die Verordnungen für Massnahmenstufen nach den Nutzungseinschränkungen grundlegend ablehnen. Hier muss zwingend ein anderes Vorgehen gefunden werden.**

Wir bitten Sie, unseren Vorschlag zu prüfen, ob statt der Kontingentierung zuerst Grösstverbraucher freiwillig vom Netz gehen könnten und sie für diesen Einsatz zu Gunsten einer Stabilisierung der Stromversorgung zu entschädigen. Diese Lösung hätte deutlich geringere volkswirtschaftliche Negativeffekte. Eine Auktionierung und variable Gestaltung der Zugangsmöglichkeiten machen die Einsparung zudem steuerbar.

Für metal.suisse gibt es drüber hinaus fünf Kernpunkte, die zu erfüllen sind, um im Falle einer Kontingentierung den erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren:

1. Zwingend Schweizweite Kontingentierung (Art. 3 Abs. 2):

Für die Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Verteilnetzen kann für diesen Winter keine umfassende Lösung durch Aufteilung der Quote auf alle Betriebsstätten angeboten werden. Dies ist nur innerhalb desselben Netzbereichs für diesen Winter möglich. Dies beraubt die Unternehmen einer wichtigen Flexibilität, da sie z.B. nicht einen Betriebsstandort in der gesamten Schweiz abschalten und die anderen normal weiter bewirtschaften können. Es besteht die Perspektive, dass für den Winter 2023/24 eine Regelung für Unternehmen mit Betriebsstätten in verschiedenen Verteilernetzen erarbeitet wird, damit ihnen K in der gesamten Schweiz zugeteilt werden können. Diese Lösung muss für den Winter 2023/24 gefunden werden und wäre von der Industrie für diesen Winter gewünscht worden.

2. Referenzmenge basierend auf entsprechenden Kalendermonaten der letzten fünf Jahre berechnen und Flexibilität stärken (Art. 4 Abs. 1 und 2):

Die gewählte Berechnungsmethode für die Referenzmenge weist erhebliche Nachteile auf. Als Referenzmenge soll die Menge der verbrauchten elektrischen Energie (kWh) pro Verbrauchsstelle in dem Kalendermonat des Vorjahres, der dem Kontingenzzeitraum entspricht, herangezogen werden. Dieser Wert ist jedoch nicht immer aussagekräftig, da er sich zu sehr auf einen Referenzmonat bezieht. Darüber hinaus treten Jahr für Jahr besondere Umstände auf: Bei einem Kontingent in diesem Winter wird der Stromverbrauch des Vorjahres durch Lieferketten-Probleme aufgrund von Corona-Nachwehen verzerrt. Bei einem im nächsten Winter würden Firmen, die in diesem Winter besonders wirksam Strom sparen, benachteiligt werden. Wir hören bereits von Unternehmen, dass dies den Anreiz zum Energiesparen in diesem Jahr erheblich schmälern wird. Die Bezugsmenge muss daher der Mehrjahresdurchschnitt der entsprechenden Kalendermonate der letzten fünf Jahre sein (statt eines Jahres).

Die garantierte Flexibilität ist sinnvoll, aber der Schwellenwert von 20% ist zu hoch angesetzt. metal.suisse befürwortet, dass ein mögliches Wachstum berücksichtigt werden soll, wenn der Stromverbrauch im Vormonat höher ist als in der Referenzperiode (Art. 4 Abs. 2). Eine solche Wachstumskorrektur ist grundsätzlich zu unterstützen. Wir halten den Schwellenwert jedoch für zu hoch angesetzt und schlagen einen Wert von 5 bis 10% vor.

Ausserdem muss es neben einer möglichen Wachstumsberichtigung auch eine mögliche Korrektur der Einsparungen geben. Freiwillige Sparmassnahmen, die bereits umgesetzt wurden, müssen in der Referenzberechnung Berücksichtigung finden, wenn die Einsparungen dokumentiert und nachgewiesen werden können (analog zur Wachstumskorrektur). Es ist eine gesetzliche Regelung erforderlich, damit die freiwilligen Einsparungen auf die Referenzmenge

angerechnet werden können.

3. Weitergabe von Kontingenten muss bis 2023/2024 zwingend möglich sein (Art. 8):

Die derzeitigen Kontigentierungsregelungen werden im konkreten Einzelfall immer zu schockierenden Resultaten führen und den betrieblichen Realitäten vieler Schweizer Unternehmen nicht gerecht werden. Bei jeder Form der Bestimmung der Referenzmenge sind Einzelfälle denkbar, in denen die Berechnung falsche Anreize setzt und zu seltsamen Ergebnissen führt. Auch wird ein Kontigentiersystem die Unternehmen immer verschieden treffen: Während ein Teil der Betriebe bei einer Kontigentierung gegebenenfalls mit einer reduzierten Energiezufuhr weiter produzieren kann, wird dies für viele andere Betriebe aus prozessualen Gesichtspunkten nicht möglich sein. Letztere müssten im Falle einer Stromkontigentierung und erst recht im Falle einer rollenden Stromabschaltung ihren Betrieb stilllegen, wenn sie keine Quoten von anderen Unternehmen zu akzeptablen Preisen erwerben können.

Die Flexibilität, Kontingente effizient zuzuteilen, ist daher von entscheidender Bedeutung für die Verringerung des wirtschaftlichen Schadens und das beste Instrument, um die Unzulänglichkeiten eines Kontigentierungssystems in einem Krisenfall abzumildern. Leider ist der Kontigenthandel in dieser Wintersaison nur in begrenztem Umfang möglich und soll erst im nächsten Winter flächendeckend sein. Es ist daher dringend erforderlich, dass der Kontigenthandel spätestens ab dem Winter 2023/24 umfassend möglich ist. Im Ernstfall kann die Möglichkeit des Kontigenthandels (z.B. über mangellage.ch) entscheidend für den Weiterbestand von Unternehmen und Arbeitsplätzen sein. Für den Dachverband der Wertschöpfungskette der metallischen Werkstoffe ist der Kontigenthandel kein "nice to have", sondern ein "must have", bei den sehr hohen Anforderungen an das Krisenmanagement der Eidgenossenschaft gestellt werden.

Im Hinblick auf den Winter 2022/23 wird im Erläuterungsbericht zur Verordnung die Mindesthandelsmenge pro Messpunkt und Tag mit 2 MWh/Tag für das unmittelbare Kontigentierungssystem (Erläuterungsbericht zu Artikel 7) und 20 MWh/Monat für das Kontigentierungssystem pro Messpunkt und Kontingenzperiode angegeben. Diese Grenzwerte sind zu hoch angesetzt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Handel auf diese Weise eingeschränkt werden soll. Bei diesen hohen Mindesthandelswerten wären die meisten Unternehmen gar nicht in der Lage, am Handel mit Kontingenten teilzunehmen. Diese Werte müssen zügig herabgesetzt werden, damit der Handel für die Unternehmen interessant ist und sie auch einen Zugang zu ihm haben.

4. Ausnahmen bei einer Kontigentierung ermöglichen (insb. so lange 1. und 3. nicht erfüllt sind).

Im Grundsatz gibt es keinen einzigen Artikel über die Ausnahmen von den Kontingenten. Es sollte möglich sein, Unternehmen, die aus Produktionsgründen unbedingt auf eine ununterbrochene und vollständige Stromversorgung angewiesen sind, von der Kontigentierung auszunehmen. Dies ist besonders wichtig, bis eine bundesweite Kontigentierung und ein Kontigenthandel möglich sind. Es ist nicht hinnehmbar, unserer Industrie einerseits aufgrund administrativer Hürden Selbsthilfemechanismen zu verweigern und gleichzeitig keine Flexibilität bei der Anwendung der Verwaltung zuzulassen.

5. Einsatz von Stromaggregaten zwingend ermöglichen:

Die Verwendung von Stromaggregaten für den Selbstverbrauch muss obligatorisch sein. Es ist unabdingbar, dass diese Verwendung von allen Beschränkungen der Luftreinhalteverordnung, der Lärmschutzverordnung und der CO₂-Gesetzgebung ausgenommen wird. Es ist nicht akzeptabel, dass Betriebe daran gehindert werden, aus eigener Kraft ihre Produktion und letztlich ihren Betrieb in einer Knappheitssituation aufrechtzuerhalten.

--

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Artikel 3 Absatz 1 und 2 (Anpassung)	<p>1 Das einem Grossverbraucher während einer Kontingentierungsperiode pro Verbrauchsstätte zustehende Kontingent an elektrischer Energie berechnet sich, indem die Referenzmenge mit dem Kontingentierungssatz multipliziert wird.</p> <p>2 Verfügt ein Grossverbraucher über mehrere Verbrauchsstätten im selben Netzgebiet eines Verteilnetzbetreibers und werden sie derselben wirtschaftlichen Einheit zugeordnet, so gelten diese Verbrauchsstätten für die Berechnung des Kontingents als Einheit. Als Verbrauchsstätte gilt eine Betriebsstätte nach Artikel 11 Absatz 1 StromVV, welche die Voraussetzung von Artikel 2 Buchstabe a oder b erfüllt.</p>	<p>Bei der Berechnung des Kontingents ist eine Betrachtung des gesamten Unternehmens sinnvoller als die Betrachtung einer einzelnen Verbrauchsstätte. So kann das Unternehmen in Absprache mit den Verteilnetzbetreibern frei entscheiden, welche Produktionslinien er an welchen Standorten stilllegt, um die notwendige Einsparung zu erreichen. So ist es beispielsweise für Unternehmen, welche produktionstechnisch nicht in der Lage sind einzelnen Produktionslinien herunterzuskalieren, ganze Standorte stillzulegen, um dafür an anderen zu produzieren. Dies, um eine vollständige Stilllegung der Produktion zu vermeiden.</p>
Art. 4 Abs. 1	<p>Die Referenzmenge ist der <u>durchschnittliche</u> Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem <u>den</u> der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonaten <u>der letzten fünf Jahre</u>.</p>	<p>Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen</p>
Art. 4 Abs. 2	<p>Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens 20 <u>5 bis 10</u> Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.</p>	<p>Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4 Abs. 3	Für die Berechnung der Eigenproduktion schlagen wir vor, auf den Durchschnitt aus drei Zeitperioden abzustellen. Konkret: für die Berechnung der Eigenproduktion für eine hypothetisch angenommene Kontingentierung im März 2023 soll der Durchschnitt von März 2020, März 2021 und März 2022 verwendet werden.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Artikel 7, Absatz 1 (Anpassung)	Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) berechnet das den Grossverbrauchern zustehende Kontingent und <u>legt die Berechnungen dem Bundesrat zur Genehmigung vor. Im Falle einer Genehmigung durch den Bundesrat eröffnet der VSE</u> es ihnen mittels Verfügung im Namen des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.	Hier handelt es sich um einen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit der Unternehmen. Das VSE ist weder legitimiert noch in der Lage, diese vorzunehmen.
Art. 7 Abs. 2	<p>Kann der Referenzverbrauch nicht festgestellt werden oder ist er nicht plausibel, muss der betroffene Grossverbraucher angeschrieben werden. Er muss reagieren können, bevor für ihn der Referenzverbrauch festgelegt wird, der sich dabei am Verbrauch von Grossverbrauchern mit einer identischen oder vergleichbaren wirtschaftlichen Tätigkeit orientieren soll.</p> <p>Anstelle des VSE soll der jeweilige Verteilnetzbetreiber in solchen Fällen den Referenzverbrauch festlegen.</p>	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Art. 11 Abs. 1	Anstelle des VSE sollte der jeweilige Verteilnetzbetreiber	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen

Artikel 7, Absatz 1 (Anpassung)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die Einhaltung der Kontingente kontrollieren.	
Art. 4 Abs. 1	Die Referenzmenge ist der <u>durchschnittliche</u> Verbrauch eines Grossverbrauchers pro Verbrauchsstätte während dem <u>den</u> der Kontingentierungsperiode entsprechenden Vorjahresmonaten <u>der letzten fünf Jahre</u> .	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen
Art. 4 Abs. 2	Vor der Berechnung des Kontingents wird geprüft, ob der letzte gemessene Monatsverbrauch gegenüber dem im entsprechenden Vorjahresmonat gestiegen ist. Beträgt der Anstieg mindestens <u>20 5 bis 10</u> Prozent und übersteigt dieser Verbrauch die Referenzmenge nach Absatz 1, so wird dieser Verbrauch als Referenzmenge verwendet.	Begründung siehe oben unter allgemeine Bemerkungen

Verordnung über die Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung inkl. Kommentar / Ordonnance sur le délestage des réseaux électriques pour assurer l’approvisionnement en électricité et commentaire y relatif / Ordinanza sul disinserimento di reti elettriche per garantire l’approvvigionamento di elettricità

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Viele Industriebetriebe haben nicht die Möglichkeit, ihre Produktion im Teillastbetrieb laufen zu lassen. Spätestens bei zyklischen Abschaltungen müssen viele Industrieunternehmen ihren Betrieb vorzeitig stilllegen, weil ein solcher kurzzyklischer " On-Off-Betrieb" (4/4h oder 4/8h) prozessbedingt nicht machbar ist. Derartige regelmässige Netzabschaltungen führen bei vielen Unternehmen zu einem kompletten Produktionsausfall. Ausserdem sind in einem solchen Fall die Auswirkungen auf die nachgelagerten Lieferketten unkalkulierbar. Der wirtschaftliche Schaden wäre enorm. **Da diese zyklischen Abschaltungen für die Unternehmen des Materialkreislaufs Metalle zum Teil nicht ohne Schaden an Produktionsmitteln umgesetzt werden kann, müssen wir diese Verordnung zurückweisen. Der unverhältnismässig hohe Schaden für einzelne Teile der Schweizer Wirtschaft bedarf dringend der Prüfung von Ausnahmeregelungen. Ausserdem müssen die Fragen zum Schadensersatz geklärt sein.**

Aus diesem Grund sollten die stromintensivsten Unternehmen in der Schweiz daraufhin untersucht werden, ob eine präventive "Abschaltung" gegen Entschädigung möglich ist, um Netzabschaltungen als letztes Mittel zu verhindern. Die Kosten dafür sind mit dem immensen wirtschaftlichen Schaden von zyklischen Abschaltungen zu vergleichen. Solche präventiven "Abschaltungen" gegen Entschädigung sollten spätestens für den Winter 2023/24 in Betracht gezogen werden.

Ausnahmen für Stromnetzabschaltungen: Auch bei Netzabschaltungen sollten die oben bereits erwähnten Ausnahmen für den Fall der Fälle zusätzlich vorgesehen werden. Für die " Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie " gelten die gleichen Ausführungen wie oben. Art. 4 Abs. 2 sieht vor, dass die Kantone in Absprache mit den Verteilnetzbetreibern und soweit technisch möglich weitere Ausnahmen festlegen können, die zur Aufrechterhaltung der nationalen Versorgung mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen notwendig sind. Ein möglicher vollständiger Produktionsausfall und drohende Betriebsschliessungen zählen jedoch nicht als Kriterien dafür. Zudem wäre eine einheitliche Regelung auf Bundesebene für weitere Ausnahmen zweckmässiger, da Wettbewerbsverzerrungen vermieden würden und schweizweit Rechtssicherheit geschaffen würde.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

